

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2014

Ausgegeben zu Münster am 23. Juni 2014

Nr. 25

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 vom 06.06.2014	1596
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2007 vom 10. Juni 2014	1605
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung 2009) vom 12. September 2013 vom 23. Mai 2014	1607
Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach „ Politikwissenschaft “ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 vom 06.06.2014	1615
Beitragsordnung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 14. Juni 1974	1618
Ordnung des Centrums für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung vom 12. Juni 2014	1620
Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte zu den vom Fachbereich Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen vom 05. Juni 2014	1624
Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte zu den vom Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen vom 10. Juni 2014	1631

Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für
das **Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“** an der
Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7.
September 2011 vom 6. Juni 2014

1637

Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 10. Juni 2014

1639

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2014/25
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



ORDNUNG FÜR DAS PRAXISSEMESTER der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Juni 2014

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Die nachstehende Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gilt für die Studiengänge gemäß

- der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011
- der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011
- der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011
- der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011

Teil A:

Modulbeschreibung

Modultitel deutsch:	Praxissemester für die Master of Education-Studiengänge
Modultitel englisch:	Teaching Placement
Studiengang:	Master of Education Lehramter G, HRGe, Gym/Ges, BK

1	Modulnummer:	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	---------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2. bzw. 3. ¹	LP: 25 12 + 13 LP (12 LP Hochschule, 13 LP Schule)	Workload (h): 750
----------	--	---	---	---	---------------------------------

¹ Die Angabe bezieht sich auf den schulpraktischen Teil. Im vorherigen und darauf folgenden Semester sind anteilig Projektseminare gem. Liste zu besuchen.

3	Modulstruktur:						
	Insgesamt müssen drei Projektseminare „Praxissemester“ (zwei aus der Didaktik der Fächer ² , eines aus den Bildungswissenschaften) und zusätzlich eine forschungsmethodische Lehrveranstaltung mit jeweils 3 LP belegt werden:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung Veranstaltungen für alle Lehrämter:	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Projektseminar „Praxissemester“ in BiWi	[x] P [] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	2.	S/V	Forschungsmethoden für das Praxissemester	[x] P [] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	3.		Praxisphase am Lernort Schule und in den ZfsL	[x] P [] WP	13		400 h
	4.		Projektseminare für das Lehramt G:				
		S	Projektseminar „Praxissemester“ im didaktischen Grundlagenfach Deutsch	[] P [x] WP	3	30 h / 2 SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Englisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Ev. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Islamischer Religionslehre ³	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kath. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	[] P [x] WP	3	30 h / 2 SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ im didaktischen Grundlagenfach Mathematik	[] P [x] WP	3	30 h / 2 SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Musik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Sport	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	5.		Projektseminare für das Lehramt HRGe:				
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Biologie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Chemie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Deutsch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Englisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Ev. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Französisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Geographie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Geschichte	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Islamischer Religionslehre ⁴	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kath. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h

² Für das Lehramt an Grundschulen entsprechend zwei aus drei Fächern.

³ Bitte beachten: Beginn später

⁴ Bitte beachten: Beginn im Wintersemester 2015/16r

	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kunst	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Mathematik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Musik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Niederländisch	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Physik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Philosophie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Praktischer Philosophie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Sozialwissenschaften	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Sport	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
6.		Projektseminare für die Lehramt Gym/Ges:				
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Biologie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Chemie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Deutsch	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Englisch	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Ev. Religionslehre	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Französisch	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Geographie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Geschichte	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Griechisch	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Informatik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Italienisch	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Islamischer Religionslehre ⁵	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kath. Religionslehre	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kunst	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Latein	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Mathematik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Musik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Niederländisch	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h

⁵ Bitte beachten: Beginn im Wintersemester 2015/16

S	Projektseminar „Praxissemester“ in Pädagogik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Physik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Philosophie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Sozialwissenschaften	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Spanisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Sport	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
Projektseminare für das Lehramt BK:					
S	Projektseminar „Praxisforschung“ in Bautechnik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Biologie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Chemie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Deutsch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Elektrotechnik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Englisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Ernährungs- u. Hauswirtschaftswissenschaft	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Ev. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Französisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Gesundheitswissenschaft/Pflege	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxisforschung“ in Informationstechnik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Islamischer Religionslehre ⁶	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kath. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxisforschung“ in Maschinenbautechnik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Mathematik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Mediendesign u. Designtechnik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Musik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Niederländisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Physik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Sport	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Spanisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h

⁶ Bitte beachten: Beginn im Wintersemester 2015/16

S	Projektseminar „Praxissemester“ in Pädagogik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Wirtschaftslehre/Politik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h

Lehrinhalte:

Im Praxissemester sollen die im Hochschulstudium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit handlungsbezogenen Kompetenzzielen verknüpft werden. Dabei steht nicht die Vermittlung von Handlungsroutinen im Vordergrund. Vielmehr geht es um die Initiierung, Fundierung und Begleitung eines Prozesses „Forschenden Lernens“, in dessen Rahmen eine individuelle, kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Theorieansätzen, Praxisphänomenen und der eigenen Lehrerpersönlichkeit stattfindet.

Das Praxissemester vermittelt den Studierenden zudem zentrale Voraussetzungen für das selbstständige Unterrichten und Erziehen im Vorbereitungsdienst, u. a. in den Bereichen Planung und Strukturierung von Unterricht, Umsetzung fachlicher Schwerpunkte, Lehrer-Schüler-Beziehung, Diagnostik, individuelle Förderung und Klassenführung. Die Studierenden erarbeiten im Rahmen dieser Handlungsfelder exemplarisch die Planung, Durchführung und Auswertung dreier Studienprojekte und verschiedener Unterrichtsvorhaben. Studienprojekte können auch im Rahmen von Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden, sofern das organisatorisch umsetzbar ist. Es ist je ein Studienprojekt in jedem Unterrichtsfach und ein weiteres mit Bezug zum bildungswissenschaftlichen Begleitseminar zu absolvieren.

Die Studierenden nehmen zur Vorbereitung auf das Praxissemester an fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Projektseminaren an der Hochschule teil, die an der Entwicklung einer forschenden Grundhaltung ausgerichtet sind.. Die Projektseminare können auch gemeinsam von Lehrenden aus der Fachdidaktik und den Bildungswissenschaften oder in Kooperationen mit Lehrenden der ZfsL (Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung) durchgeführt werden. Im Praxisfeld Schulet wird den Studierenden Unterstützung bei der Konzeption, Umsetzung und schriftlichen Auswertung ihrer Studienprojekte- und Unterrichtsvorhaben, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und bei der Reflexion ihrer Praxiserfahrungen angeboten.

Bestandteil der Vorbereitung und/oder Begleitung des Praxissemesters ist eine Einführung in Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung wie z. B. Verfahren der Beobachtung von Unterricht und Lehr-Lernprozessen, der Datenerhebung und -auswertung, der Analyse von schulpädagogischen und/oder fachdidaktischen Dokumenten, der pädagogischen Diagnostik, der Evaluation von Bildungsangeboten und Unterrichtsversuchen sowie der Strukturierung von Untersuchungsvorhaben. Dieses methodische Lehrangebot im Umfang von 3 LP kann fachdidaktisch oder bildungswissenschaftlich orientiert sein.

Das Modul Praxissemester dient insgesamt der Herstellung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Anschlussfähigkeit von fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Theorieangeboten und theoriegeleiteten Praxisentwürfen zur unterrichtlichen Praxisreflexion sowie zu berufsspezifischen Professionalisierungsinteressen. Dabei geht es um eine für die individuelle Kompetenzentwicklung von Studierenden produktive Verknüpfung der Perspektiven von Hochschullehre, ZfsL und schulischer Berufspraxis, die in diesem Zusammenhang als jeweils eigenständige, sich aufeinander kooperativ beziehende Akteure verstanden werden sollen.

5

Erworbene Kompetenzen:

	<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters sind befähigt, grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften an Schulen zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Indem diese Fähigkeiten mit den Erfahrungen in der Schulpraxis verknüpft werden, verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung der Lehrerfunktionen: Unterrichten, Erziehen, Diagnostizieren/Fördern, Beraten, Leistung messen und beurteilen, Verwalten, Organisieren und Innovieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, theoretische Kenntnisse und praktische Lehrerfahrungen zu reflektieren und sie sind sich ihres pädagogischen Selbstverständnisses bewusst. Sie verfügen über die Fähigkeit, ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln, indem sie sich kritisch-konstruktiv mit der eigenen Lehrer/inrolle bzw. Lehrer/inpersönlichkeit auseinandersetzen.</p> <p>Die Studierenden verfügen weiter über die Fähigkeit zur Reflexion von Grundstrukturen des Kommunikationsprozesses zwischen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken. Sie besitzen die Fähigkeit zur Planung und Umsetzung von fachlichen Erkenntnissen in ausgewählten Praxisbereichen und sind in der Lage, diese auf der Grundlage einer forschenden Lernhaltung kritisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, problembezogen und fachspezifisch geeignete Untersuchungsverfahren für den Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung auszuwählen. Sie verfügen über die Bereitschaft und Fähigkeit, Praxiserfahrungen und professionsbezogene Fragestellungen unter Nutzung von Untersuchungsmethoden zu dokumentieren und auszuwerten. Sie können ein Untersuchungsdesign für eigene weiterführende Studien entwerfen. Die Studierenden können dabei veröffentlichte Studien aus dem Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung methodenkritisch reflektieren.</p>
--	--

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Die Veranstaltungen des Pflichtbereichs (unter Punkt 3 der Modulbeschreibung Nr. 1-3) sind verbindlich zu absolvieren. Aus den Wahlpflichtveranstaltungen (Nr. 4-7) belegen die Studierenden für jedes ihrer Fächer ein Projektseminar.</p>
----------	---

7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>
----------	---

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %

	<p>Gegenstand der Modulabschlussprüfung ist die Dokumentation von zwei Studienprojekten. Im Rahmen eines Praxissemesterberichts sollen Planung, Durchführung und Evaluation dieser beiden Studienprojekte dokumentiert werden. Die beiden Schwerpunkte liegen nach Wahl entweder in zwei Fächern oder in einem Fach und den Bildungswissenschaften.</p> <p>Beurteilt wird die Qualität der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens, nicht die unterrichtsbezogene Tätigkeit.</p> <p>Die Dokumentation ist zwei Prüfern/Prüferinnen zur Begutachtung vorzulegen. Die Wahl der Prüfer/Prüferinnen ergibt sich aus der Wahl des jeweils fachbezogenen Studienprojekts. Beide Prüfer/Prüferinnen geben eine Note, deren arithmetisches Mittel die Endnote der MAP ist.</p>	<p>Der Praxissemesterbericht richtet sich nach den fächerspezifischen Gegebenheiten und sollte 20 Seiten nicht überschreiten (je ca.10 Seiten pro Studienprojekt).</p>	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	<p>Projektseminare: Dokumentation der Planung, Durchführung und Evaluation eines weiteren Studienprojekts. Die Studienleistung wird in dem Fach erbracht, das nicht im Praxissemesterbericht berücksichtigt wurde bzw. in den Bildungswissenschaften, sofern diese nicht Gegenstand des Praxissemesterberichts waren.</p> <p>Veranstaltung „Forschungsmethoden für das Praxissemester“: Schriftliche Ausarbeitung. z. B. Skizze eines Forschungsvorhabens oder vergleichbare Studienleistung</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p style="text-align: center;">Referat oder Präsentation oder vergleichbare Studienleistung</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>Protokoll oder vergleichbare Studienleistung</p>	<p>Sollte in der Regel den Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten</p> <p>Sollte in der Regel einen Umfang von 5 Seiten nicht überschreiten Sollte in der Regel die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten</p> <p>Sollte den Umfang von 2-3 Seiten nicht überschreiten</p>	
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Abgabe der Prüfungsleistung (Praxissemesterbericht) durch die/den Studierende/n bei den zuständigen Prüfer/innen erfolgt i. d. R. nicht später als 6 Wochen nach Abschluss der Praxisphase. Die Korrektur durch eine/n Prüfer/in erfolgt i. d. R. nicht später als 8 Wochen nach Erhalt der Leistung.</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen rechtzeitig eingereicht und bestanden sind und die Praxisphase am Lernort Schule absolviert wurde.</p>		
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12/107</p>		
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p>		

	keine	
13	<p>Anwesenheit: Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des Moduls mind. 400 Zeit-Stunden am Lernort Schule inklusive der Begleitveranstaltungen für die schulische Praxis in den ZfsL zu absolvieren. Nähere Erläuterungen finden sich im Teil B „Bestimmungen für die Durchführung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters in den Master-Lehramtsstudiengängen“.</p>	
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine</p>	
15	<p>Modulbeauftragte/r: Jedes lehramtsausbildende Fach stellt eine/n Modulbeauftragte/n für das Praxissemester</p> <p>Die Abteilung Praxisphasen des ZfL unterstützt die Fächer in Hinblick auf die organisatorisch-formale Abwicklung und unterstützt die Modulbeauftragten der Fächer.</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: Alle lehramtsausbildenden Fachbereiche</p>
16	<p>Sonstiges: Alle Projekte, die als Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, können Gegenstand der Beratung im Bilanz- und Perspektivgespräch in den ZfsL sein.</p> <p>Alle Dokumentationen, die im Rahmen von Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden sowie die Dokumentation von Leistungen aus den Veranstaltungen der Zsfl sind Bestandteil des ausbildungsübergreifenden Praxisphasen-Portfolios. Das Portfolio-Konstrukt der Universität Münster ist das PePePortfolio.</p> <p>Hinweis zur Gewichtung der Modulnote (siehe Punkt 11): Die Gewichtung der Modulnote ergibt sich aus den tatsächlich von der Hochschule gestalteten Anteilen am Praxissemester im Umfang von 12 LP (siehe dazu auch § 12(3) LABG). Die Zugangsverordnung zum LABG legt außerdem fest, dass die am Lernort Schule durchgeführten Praxisanteile bewertungsfrei bleiben sollen.</p>	
17	<p>Fachspezifische Erläuterungen: Nicht vorgesehen.</p>	

TEIL B:**Bestimmungen für die Durchführung des Praxissemesters in den Master-Lehramtsstudiengängen**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die organisatorischen Verfahren und rechtlichen Belange zur Durchführung insbesondere des schulpraktischen Teils im Praxissemester für alle in der Ausbildungsregion Münster involvierten Beteiligtegruppen, also die Hochschulen (WWU Münster, FH Münster und KA Münster) – und hier sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden –, die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und die Schulen.

Grundlage der Bestimmungen dieser Ordnung sind das Lehrerbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LABG) vom 12. Mai 2009 und die Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009; darüber hinaus die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudien-gang vom 14. April 2010, der Runderlass zu den Praxiselementen in den lehramtsbezogenen Studiengängen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28. Juni 2012 und die entsprechende Modulbeschreibung für das Praxissemester des Lehramtsstudiengangs Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die angestrebten Ziele und Kompetenzen der Absolventinnen/en des Praxissemesters legt das LABG 2009 §12 Abs. 3 bzw. die LZV §8 Abs. 1 des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Die fachlichen Ziele legt die Master-Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität fest.

Allgemeine Rahmenbedingungen für die Durchführung des Praxissemesters

§ 1 Grundsätzliche Gestaltung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester des Lehramtsstudiums nach dem LABG 2009 umfasst einen Schulforschungsteil und einen schulpraktischen Teil, woraus sich zwei bzw. drei Lernorte mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten ergeben, auf der einen Seite die Hochschulen, auf der anderen die Schulen bzw. die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL).
- (2) Das Praxissemester ist an einer Schule in der für den Hochschulstandort Münster zugewiesenen Ausbildungsregion, dem Regierungsbezirk Münster, zu absolvieren. In der Ausbildungsregion kooperieren die jeweiligen ZfsL, Schulen und Hochschulen. Das Praxissemester im Lehramt Berufskolleg kann auch außerhalb der Ausbildungsregion absolviert werden.
- (3) Die Studierenden absolvieren das Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in den von ihnen studierten Fächern. Das Praxissemester für das Lehramt HRGe kann auch an Sekundar- oder Gemeinschaftsschulen absolviert werden. Genauere Angaben finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.

Organisatorische Regelungen zur Durchführung des Praxissemesters

§ 2 Zeitlicher Umfang und Fristen

(1) Allgemeines

Das Praxissemester liegt innerhalb eines Schulhalbjahres des Landes Nordrhein-Westfalen und hat eine Dauer von 5 Monaten (LABG 2009). Es beginnt im ersten Halbjahr i. d. R. am 15. Februar und endet am 15. Juli, im zweiten Halbjahr beginnt es i. d. R. am 15. September und endet am 15. Februar.

Die zeitliche Organisation des Praxissemesters sollte in der Weise erfolgen, dass die Lehrveranstaltungen der Hochschulen und der ZfsL überschneidungsfrei angeboten werden. Betreuung durch E-Learning durch die Hochschule/n und die ZfsL ist dabei möglich.

(2) Zeitumfang am Lernort Schule bzw. ZfsL

Der schulpraktische Teil von 400 Stunden beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von i. d. R. 250 Zeitstunden in der Schule auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.

In den 250 Zeitstunden der Schulpräsenz sind auch die in der Schule durchzuführenden Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben enthalten.

Im Rahmen der oben genannten schulischen Anwesenheitszeiten von 250 Zeitstunden sind i. d. R. 70 Unterrichtsstunden unter Begleitung nachzuweisen, die gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder beruflichen Fachrichtungen verteilt werden sollen (s. § 7 Abs.(2)).

Neben unterschiedlichen Formen der Durchführung von begleiteten Unterrichtsvorhaben gehören auch die Teilnahme an Konferenzen, an Beratungen von Erziehungsberechtigten bzw. Betrieben, an vielfältigen Formen des Schullebens, wie z. B. Klassenfahrten, Ganztagesaktivitäten, Projekttagen oder -wochen usw. zur Ausbildung im Praxissemester. Das nachgewiesene Bilanz- und Perspektivgespräch bestätigt der Hochschule gegenüber gleichzeitig die Ableistung der erforderlichen Anwesenheitszeiten in Schule und ZfsL.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Hochschulen

Die Hochschulen verantworten und organisieren Schulpraktika im Rahmen der Lehramtsstudiengänge. Sie stellen in Bezug auf die Grundsätze der Durchführung und Gestaltung der Praktika das Benehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde her.

Die Betreuung der Studierenden im Rahmen des Schulforschungsteils erfolgt durch die Lehrenden der zuständigen Hochschule. Die Studierenden erhalten im Rahmen der Projektseminare Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer Studienprojekte, bei der Entwicklung der forschenden Lernhaltung und bei der schriftlichen Reflexion im Rahmen des Praxissemesterberichts und der Studienleistung, welche im Praxisphasen-Portfolio (PepePortfolio, s. § 8) niedergelegt werden.

Die Lehrenden bestätigen die Teilnahme an den Veranstaltungen und bewerten die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

Das Zentrum für Lehrerbildung berät bzgl. der Organisation der Durchführung und bearbeitet die administrativen Verfahren des Praxissemesters. Das ZfL ist insbesondere für den ordnungsgemäßen Ablauf der Anmelde- und Verbuchungsverfahren und für die Informationsweitergabe an die Beteiligten verantwortlich. Die Wissenschaftliche Leitung des ZfL erlässt in den in dieser Ordnung vorgesehenen Fällen Verfahrensregelungen.

(2) Praktikumsschulen

Nach Maßgabe der von den Schulen getroffenen Regelungen werden die Studierenden an den Praktikumschulen während des Praxissemesters von Ausbildungsbeauftragten sowie von mit der Ausbildung beauftragten Lehrkräften der Schulen unterstützt. Beide bieten Unterstützung bei der Umsetzung der Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben an, fördern die Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und geben Anregungen zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen. In dieser Weise werden universitäre Vorbereitungen am Lernort Schule und am Lernort ZfsL aufgegriffen.

Der/die Ausbildungsbeauftragte der Schule wird von der Schulleitung bestimmt und ist erste/r Ansprechpartner/in für die Praxissemesterstudierenden in allen die Schule betreffenden Belangen. Ebenso steht sie/er für Gespräche mit den Lehrenden der Universität und der ZfsL zur Verfügung und informiert diese. Die fachbegleitenden Lehrer/innen werden ebenfalls von der Schulleitung bestimmt.

Die Schulleitung sorgt für Einhaltung der Dienstvorschriften an der Schule. Sie ist für rechtliche Belehrungen zu Beginn des Praktikums verantwortlich.

(3) Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)

Nach Maßgabe der von den ZfsL getroffener Regelungen sind die Praxissemesterbeauftragten der ZfsL ab dem ersten Praktikumstag Ansprechpartner/innen für alle inhaltlichen und organisatorischen Belange, die den Lernort ZfsL betreffen. In die Durchführung der standortbezogenen Begleitung der Studierenden sind ernannte Seminarbildungskräfte einbezogen, sie begleiten den schulpraktischen Teil inhaltlich und bieten standortbezogen weitere Begleitveranstaltungen am jeweiligen Lernort ZfsL an.

Am Ende des Praktikums führt eine der Seminarbildungskräfte des ZfsL gemeinsam mit einer an der Ausbildung beteiligten Lehrkraft aus der Schule das Bilanz- und Perspektivgespräch durch und bescheinigt es. (s. § 7 Abs.(3)). Die Beteiligung einer /eines Lehrenden der Hochschule ist mit Zustimmung des Studierenden möglich, sofern er/sie nicht einer/eine der Prüfer/innen im Praxissemester des betreffenden Studierenden ist.

§ 4 Anmeldung und Platzvergabe zum schulpraktischen Teil

(1) Platzvergabe

Die Zuweisung der Studierenden an die Schulen und ZfsL erfolgt durch ein elektronisches Online-Verteilverfahren. Hierbei werden die Studierenden gemäß des studierten Ziellehramtes sowie der Fächer einer zu diesen Parametern passfähigen Schule aus der Ausbildungsregion auf der Grundlage der durch die Bezirksregierung Münster an den Schulen bereitgestellten Kapazitäten vom Zentrum für Lehrerbildung zugewiesen.

Grundsätzlich können am Online-Verteilverfahren nur Studierende im Master of Education-Studiengang im jeweils zugewiesenen Semester teilnehmen. Alle Studierenden mit dem Studienziel Master of Education bekommen mit der Einschreibung in den Studiengang ein Semester/Halbjahr für die Durchführung des Praxissemesters zugewiesen (2. oder 3. Semester).

(2) Verteilung

Die Verteilung erfolgt i. d. R. im Semester vor dem Beginn des schulpraktischen Teils. Genauere Angaben finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.

Schulen, die der/die Studierende selbst als Schüler/in besucht hat, dürfen nicht für das Praxissemester gewählt werden.

(3) Härtefallregelung

Studierende mit besonderen Einschränkungen oder nachgewiesenen sozialen Härten werden nach Einzelfallprüfung außerhalb des Verteilverfahrens individuell an geeignete Schulstandorte verteilt. Dies erfolgt auf Basis der jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen. Die Entscheidung trifft der/die Modulbeauftragte für das Praxissemester des ZfL in Rücksprache mit den Ausbilder/innen in Schule, ZfsL und Hochschule.

§ 5 Anmelde-und Verbuchungsverfahren an der Hochschule

- (1) Die genaueren Angaben zum Ablauf der Anmeldeverfahren für die Begleitveranstaltungen und den schulpraktischen Teil sowie zu den Prüfungen, ggf. Nachrückverfahren und der Verbuchung des gesamten Praxissemesters durch das ZfL bzw. die zuständigen Prüfer/innen finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen. Die Anmeldung sowie ggf. die Abmeldung für die Lehrveranstaltungen und die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen zum/im Praxissemester müssen jeweils in den vom Prüfungsamt dafür bekannt gegebenen Zeiträumen erfolgen.
- (2) Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung zum Praxissemester sollte in demselben Semester erfolgen, in dem der schulpraktische Teil absolviert wird.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am schulpraktischen Teil ist der Nachweis über die Anmeldung und Teilnahme an den vorgesehenen vorbereitenden Lehrveranstaltungen (je ein Projektseminar Praxissemester pro Unterrichtsfach sowie in den Bildungswissenschaften, zudem die Lehrveranstaltung Forschungsmethoden für das Praxissemester).

§ 6 Anerkennungsfälle

- (1) Anerkennungen des absolvierten Praxissemesters sind bei Hochschulwechsel bzw. Studiengangwechsel in folgenden Fällen möglich:

- a. Inhaber/innen einer Lehramtsbefähigung für ein Lehramt, die in den Studiengang Master of Education für ein anderes Lehramt aufgenommen werden, müssen kein Praxissemester absolvieren. Sie erhalten 25 Leistungspunkte mittels eines Anerkennungsverfahrens.
 - b. Vollständig absolvierte Praxiselemente, die an anderen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen erbracht wurden, sowie Leistungsäquivalente aus anderen Bundesländern werden dem erbrachten Umfang entsprechend anerkannt.
- (2) Ein Antrag auf Anerkennung ist beim ZfL zu stellen. Grundlage für die Anerkennung ist ein entsprechender Auszug aus dem Transcript of Records der abgebenden Hochschule.
 - (3) Genauere Angaben zur Durchführung der Anerkennung finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.

Leistungsanforderungen im schulpraktischen Teil

§ 7 Leistungen im schulpraktischen Teil

- (1) Der schulpraktische Teil bleibt bewertungsfrei.
- (2) Es sind i. d. R. 70 begleitete Unterrichtsstunden nachzuweisen. Hierzu zählen alle Formen von Unterrichtsvorhaben (Hospitationen, eigenständige Unterrichtselemente, Einzelstunden). Diese sollen möglichst gleichmäßig auf die Fächer bzw. Lernbereiche aufgeteilt werden. Studienprojekte können in diese Unterrichtsvorhaben einfließen bzw. Unterrichtsvorhaben können Studienprojekte unterstützen. Je Fach/Lernbereich/ beruflicher Fachrichtung sind i. d. R. zwei Unterrichtsvorhaben mit einem der Rahmenkonzeption entsprechenden Umfang durchzuführen. Je Fach sollte mind. ein Unterrichtsbesuch durch eine betreuende Seminarbildungskraft des ZfsL erfolgen.
- (3) Des Weiteren gehört zum schulpraktischen Teil die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen des ZfsL mit Anwesenheitspflicht.
Der schulische Teil des Praxissemesters wird durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch in der Schule abgeschlossen. Grundsätzlich nehmen neben der/dem Studierenden im Praxissemester je eine an der Ausbildung beteiligte Person der Schule und des ZfsL teil. Zusätzlich kann ein/e Vertreter/in der Hochschule beteiligt werden. Diese/r darf nicht gleichzeitig Prüfer/in der Modulabschlussprüfung der/des Absolventin/en sein. Das Gespräch wird nicht benotet und darf die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Die ordnungsgemäße Durchführung wird vom ZfsL bescheinigt.

Die Bescheinigung bestätigt gleichzeitig die Ableistung des Mindeststundenumfangs, der an der Schule und dem ZfsL zu absolvieren ist. Diese Bescheinigung gilt als Grundlage zur Verbuchung dieser Ausbildungselemente.

§ 8 Portfolio

- (1) Das Führen eines Portfolios auch während des Praxissemesters ist gem. §13 LZV verpflichtend. Es dokumentiert die individuelle Kompetenzentwicklung innerhalb der Praxisphasen und dient damit als Grundlage für das Bilanz- und Perspektivgespräch. An der Universität Münster ist die Niederlegung der relevanten Dokumente im sogenannten Praxisphasen-Portfolio (PePePortfolio) obligatorisch.
- (2) Studierende sind nicht verpflichtet, die Reflexionsteile zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Die Verantwortung für das Führen des Portfolios liegt bei den Studierenden.

Besondere Regelungen für den schulpraktischen Teil

§ 9 Voraussetzungen für die Durchführung des schulpraktischen Teils und Belehrungen

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung und den Einsatz von Praxissemesterstudierenden trifft die Schulleitung. Sie stellt sicher, dass diese über Rechte und Pflichten in der Schule informiert werden.
- (2) Die Studierenden haben während der Praxisphase den Weisungen der Schulleitung Folge zu leisten.
- (3) Mit Beginn des schulpraktischen Teils legen die Studierenden der Schule eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu §35 des Infektionsschutzgesetzes vor. Zusätzlich weisen sie die Teilnahme an den vorbereitenden Ausbildungsveranstaltungen nach (Näheres s. in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen). Die Belehrung und Kontrolle dieser Bescheinigungen bzw. Nachweise liegen in der Verantwortung der Schulleitung.
- (4) Die unterschriebenen Bescheinigungen werden von der Schule geführt. Die Nachweise über vorbereitende Ausbildungsveranstaltungen müssen zusätzlich dem ZfL vorgelegt werden (Näheres s. in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen).
- (5) Die Zuweisung einer Schule als Praktikumsplatz darf bei schwangeren Studierenden nur erfolgen, wenn eine konkrete Gefährdung der Studierenden bzw. des ungeborenen Kindes nicht besteht (nach Mutterschutzgesetz §3 Abs. 2 und §6 Abs.1).

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Für die Praxissemesterstudierenden besteht gesetzlicher Unfallschutz am Arbeitsplatz bzw. auf dem Arbeitsweg (§2 SGB VII).
- (2) Die Praxissemesterstudierenden sind mittels ordnungsgemäßer Anmeldung zum Praxissemester für den Praktikumszeitraum versichert. Die Information über die standortspezifischen Risiken liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung.
- (3) Die/der Praxissemesterstudierende darf nicht ohne Ausbildungslehrer/in unterrichten und ist somit nicht verantwortlich für die Schülerinnen und Schüler. Das gilt sowohl für Unterrichtszeiten als auch für außerunterrichtliche Aktivitäten.

§ 11 Versäumnisse, Krankheit, Verstöße, Abbruch

- (1) Die Praxissemesterstudierenden sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraums zur Anwesenheit verpflichtet.
- (2) Im Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend über die Dauer der Abwesenheit zu informieren. Nach dem dritten Fehltag ist der Schule ein Attest vorzulegen. Gleichmaßen muss das ZfL mittels Kopie des Attests umgehend über Krankheit oder Abwesenheit durch die Praxissemesterstudierenden informiert werden.

- (3) Bei Versäumnissen ist mit der/dem Ausbildungsbeauftragten der Schule zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können. Das Erreichen des Ausbildungsziels des betreffenden Praxiselements muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist das Benehmen mit der Hochschule (ZfL) herzustellen.
- (4) Bei schwerwiegenden Gründen kann die/der Studierende vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters zurücktreten. Schwerwiegende Gründe liegen vor im Fall von Behinderung, schwerer oder chronischer Erkrankung, Erkrankung durch Unfall und sozialen Härten. Über die Anerkennung des Rücktritts entscheidet das ZfL im Benehmen mit der Bezirksregierung Münster.
- (5) Unentschuldigte Abwesenheit oder Verstöße gegen die Dienstordnung und andere Regelungen im Schulbetrieb oder ZfsL können in schwerwiegenden Fällen zum vorzeitigen Ausschluss vom Praxissemester aus disziplinarischen Gründen führen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule (dem ZfL). In solchen Fällen wird das Praxissemester mit allen Elementen als nicht bestanden verbucht. Das Gleiche gilt, wenn der Umfang der Versäumnisse gemäß Absatz 2 das Erreichen des Ausbildungsziels nicht zulässt; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Abs. 4 bleibt unberührt. In solchen Fällen ist das Praxissemester mit allen Elementen als nicht bestanden.
- (6) Ist das Praxissemester gemäß Absatz 5 nicht bestanden, kann das Praxissemester einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erstreckt sich dann auf das Praxissemester in seiner Gesamtheit.
- (7) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (8) Studierende mit besonderen Einschränkungen oder nachgewiesenen sozialen Härten können das Praxissemester unterbrechen. Eine Wiederaufnahme erfolgt auf Basis der jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.
- (9) Der/die Studierende muss die Unterbrechung beim ZfL schriftlich beantragen. Der Entscheidung über den Antrag geht ein Beratungsgespräch im ZfL voraus.
Die Entscheidung trifft das ZfL in Rücksprache mit den Ausbilder/innen in Schule, ZfsL und Hochschule. Eine Unterbrechung des Praxissemesters gemäß §11 Abs. (8) durch die/den Studierende/n erfordert die Abstimmung mit der/m Praxissemesterbeauftragten des ZfsL. Im Falle der Unterbrechung sind die fehlenden Teile des Praxissemesters nachzuholen.
- (10) Den Wunsch eines Abbruchs des Praxissemesters muss der/die Studierende dem ZfL entsprechend der Verfahrensregelungen kundtun. Das ZfL informiert die zuständige Schulleitung, die/den Praxissemesterbeauftragte/n des zuständigen ZfsL und die zuständigen Hochschullehrenden über die Unterbrechung oder den Abbruch.
- (11) Nichtantritt: Studierende, die nach Abschluss des Verteilungsverfahrens ohne Nachweis eines wichtigen Grundes die Praxisphase in der Schule nicht antreten, werden erst im nächstmöglichen Semester im Verteilungsverfahren berücksichtigt. Der Nichtantritt ohne Nachweis eines wichtigen Grundes wird als Fehlversuch im Sinne von Absatz 5 gewertet und verbucht. Entsprechend Absatz 6 kann das Praxissemester in diesem Fall einmal in seiner Gesamtheit wiederholt werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juni 2014.

Münster, den 10. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles